

Dienstes jederzeit und besonders bei Arbeitsanhäufung, Unwetter, Nebel oder starkem und unregelmäßigem Reiseverkehr mit der nötigen Vorsicht arbeiten.

(2) Schäden und Mängel an Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen, die Unfälle verursachen können, sind umgehend der für die Aufsicht zuständigen Person zu melden. Schadhafte Geräte und Fahrzeuge müssen aus dem Verkehr gezogen werden.

(3) Jeder — auch belanglose — Unfall muß der aufsichtführenden Stelle gemeldet werden. Die Aufsicht der Reichsbahn ist außerdem zu verständigen, wenn ein Unfall auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.

(4) Wunden, auch geringfügig erscheinende, sind umgehend zu verbinden.

### § 2

#### Verhalten innerhalb der Bahnanlagen

(1) Der Aufenthalt auf dem Bahngelände ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(2) Anweisungen der Aufsichtspersonen und Hinweise auf die Verkehrssicherheit sowie Warnsignale der Lokomotiven müssen jederzeit beachtet werden.

(3) Mäntel und Wetterkleidung sind am Körper anliegend und geschlossen zu tragen. Durch Kleidungsstücke darf die klare Sicht und das Hören nicht beeinträchtigt werden.

(4) Weiß gestrichene Gegenstände wie Signale, Lichtmasten, Wasserkräne usw. gelten als Gefahrenstellen; hier ist besondere Vorsicht geboten. |

(5) Während der Verladearbeiten ist das Rauchen auf den Bahnsteigen, in Bahnpost- und Sackwagen verboten.

(6) Nicht benötigte Bahnsteigwagen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht auf Bahnsteigen abgestellt werden.

#### Betreten des Bahnbettes und der Gleisanlagen

### § 3

(1) Unbefugter und nicht unbedingt notwendiger Aufenthalt zwischen den Bahngleisen ist verboten.

(2) Ist ein Betreten der Bahnstrecke außerhalb des Bahnhofes unvermeidlich, so muß der Fußweg neben dem Bahnkörper (bei zweigleisigen Strecken der nicht in der Fahrtrichtung verlaufende) benutzt werden.

(3) Beim Herannahen eines Zuges ist der Bahnkörper rechtzeitig zu verlassen; bei zweigleisigen Strecken ist ein Ausweichen auf das Nachbargleis verboten.

### § 4

(1) Zum Überschreiten der Gleise sind Bahnüber- und Unterführungen zu benutzen. Sind solche nicht vorhanden, so dürfen die Gleise nur in unvermeidlichen Fällen überschritten werden. Hierbei sind Bohlenstege, Gleisbrücken u. ä. zu benutzen. Es ist nicht gestattet, auf Schienen, Weichen, Kreuzungen, Signal- oder Stellwerksleitungen zu treten.

(2) Die Gleise dürfen vor oder hinter fahrenden Zügen und bewegten Fahrzeugen nur in größeren Abständen überschritten werden. Bei stillstehenden Zügen und Fahrzeugen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(3) Vor dem Überschreiten der Gleise muß sich jeder hierzu Befugte versichern, daß keine Züge nahen und die Strecke frei ist. Besondere Vorsicht ist bei unklarer oder verdeckter Sicht geboten. Um jede Ablenkung zu vermeiden, darf vorbeifahrenden Zügen vom Gleis aus nicht zugewinkt oder nachgesehen werden.

### § 5

#### Empfang und Abgabe von Postgütern an Bahnwagen

(1) An noch rollenden oder wieder anfahrenden Zügen ist jedes Verladen verboten. Die Türen sind erst zu öffnen, wenn der Bahnpostwagen stillsteht. Von den Türen des Wagens muß soviel Abstand gehalten werden, daß bei dem Anfahren des Zuges die Türen ohne Gefahr des Einklemmens oder Mitreißens geschlossen werden können. Handwagen sind durch Anziehen der Bremse oder Vorlegen eines Hemmschuhes gegen Abrollen zu sichern.

(2) Zum Schutze von Leben und Gesundheit der im Bahnhofs- und Bahnpostdienst Beschäftigten ist verboten:

- a) von fahrenden Zügen auf- oder abzuspringen;
- b) auf Trittbrettern, Puffern oder Kupplungen der Bahnwagen sowie auf Randsteinen der Bahnsteige zu stehen oder zu sitzen;
- c) an Außentüren zu lehnen oder sich auf Griffe und Türklinken zu stützen;
- d) bei Verladearbeiten den Bahnpostwagen oder das Trittbrett mit dem einen Fuß zu betreten, während der andere Fuß auf einem Fahrzeug oder dem Bahnsteig steht;
- e) Ladegut aus fahrenden Bahnpostwagen entgegenzunehmen oder an sie abzugeben.

(3) Beim Betreten des Bahnpostwagens ist darauf zu achten, daß der Ladekeller geschlossen ist. Muß dieser vorübergehend geöffnet bleiben, so ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten. Die Ladekeller müssen beim Verlassen des Bahnpostwagens geschlossen werden.

(4) Das Ladegut ist nach den Seiten abzustellen, damit niemand darüber fallen kann. Es darf nichts auf Trittbrettern der Bahnpostwagen abgestellt werden. Der Ladungsaustausch muß auf Zuruf des Bahnpersonals, bei Abgabe des Abfahrzeichens sowie beim Anfahren des Zuges sofort eingestellt werden.

(5) Unter den Bahnwagen gefallene Gegenstände dürfen erst nach Abfahrt des Zuges aufgehoben werden. Sind Gegenstände auf die Schienen gefallen, so sind sie mit geeigneten Hilfsmitteln (z. B. Hakenstangen o. ä.) zu entfernen.

(6) Die durch besondere Signale angekündigten Rangierbewegungen eines Zuges müssen besonders beachtet werden. Diese Signale sind folgende:

- a) Langer Pfiff mit der Mundpfeife als Warn- und Achtungssignal.  
Warnruf: „Post Vorsicht“.
- b) Drei schnell folgende kurze Pfeiftöne als Haltesignal.

(7) Bahnpost- und Eisenbahngüterwagen sind beim Rangieren möglichst zu verlassen. In jedem Falle ist während dieser Zeit die Arbeit einzustellen und ein sicherer Halt zu suchen.